

Compliance-Richtlinien des saarländischen Hebammenverband e.V. Hebammenverbandes e. V.

A. Geltungsbereich

Die Compliance-Richtlinien des saarländischen Hebammenverband e. V. sind für alle Funktionär*innen und Mitarbeiter*innen des Verbandes (Organe des Vereins It. Satzung) verbindlich. Sie basieren auf den Compliance-Richtlinien des Deutschen Hebammenverbandes e. V. (DHV) und stimmen mit diesen in großen Teilen überein. Die bundesverbandlichen Vorgaben werden im Folgenden für die Besonderheiten des saarländischen Hebammenverbandes e. V. konkretisiert:

Wir erwarten von allen Funktionär*innen, Beauftragten und Mitarbeiter*innen, dass sie stets im Einklang mit dem geltenden Recht sowie den Richtlinien des Verbandes handeln. Um durchgängig hohe Qualitätsstandards zu gewährleisten, verpflichten wir auch mögliche freiberuflichen Mitarbeiter*innen vertraglich zur Einhaltung unserer Regelungen und Richtlinien, die neben grundlegenden Anforderungen in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsnormen, Qualität und Arbeitssicherheit auch die Verpflichtung zur Einhaltung der Gesetze und zum Verzicht auf Korruption umfassen.

B. Unsere Werte

1 Wertschätzender und respektvoller Umgang

Das Ansehen und der Ruf des saarländischen Hebammenverbandes e. V. wird wesentlich durch das Verhalten und Auftreten seiner Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen geprägt. Deshalb ist ein respektvoller, fairer und sachorientierter Umgang untereinander und gegenüber Dritten von großer Bedeutung für die Verbandskultur nach innen, und die Reputation nach außen.

Wir pflegen einen konstruktiven Meinungsaustausch, um gemeinsam getragene verbandspolitische Positionen zu entwickeln. Die Ergebnisse werden einheitlich nach außen vertreten, damit wir von Politik und Gesellschaft gehört werden und die Interessen unserer Mitglieder*innen angemessen durchsetzen können. In diesem Sinne sind alle Mitglieder*innen des saarländischen Hebammenverbandes e. V., ganz besonders aber die Funktionsträger*innen, Beauftragten und Mitarbeiter*innen des saarländischen Hebammenverbandes e. V. tagtäglich Botschafter*innen unseres Verbandes.

Der saarländische Hebammenverband e. V. verfolgt und stützt die ethischen Grundsätze, die der Deutsche Hebammenverband e. V. (DHV) statuiert (Anlage 1).



2 Grundlagen unseres Handelns

Integres Verhalten (englisch "Compliance") ist wesentliche Grundlage unseres Handelns. Alle Funktionsträger*innen, Beauftragten und Mitarbeiter*innen halten sich an das geltende Recht und beachten die Richtlinien und Vorschriften des DHV und des saarländischen Hebammenverband es e. V.. Sie sind sich bewusst, dass ihr integres Verhalten wesentlich für das Vertrauen der Mitglieder in den Verband und die Reputation des DHV und des saarländischen Hebammenverbandes e. V. nach außen ist.

Die Mitarbeiter*innen in Führungspositionen tragen eine besondere Verantwortung. Ihr Handeln soll von freundlichem und verbindlichem Umgang, Leistungsorientierung und Leistungsbereitschaft sowie Offenheit und sozialer Kompetenz geprägt sein. Unter Wahrung der Fachaufsicht ermöglichen sie ein vertrauensvolles Arbeitsumfeld, das Raum für eigenverantwortliches Handeln der Mitarbeiter*innen erlaubt.

C. Verhalten im Umgang mit Dritten

1 Interessenkonflikte, Geschenke und Einladungen

1.1 Vermeidung von Interessenkonflikten

Funktionsträger*innen, Beauftragte und Mitarbeiter*innen treffen ihre Entscheidungen für den saarländischen Hebammenverband e. V. unabhängig von sachfremden Überlegungen, insbesondere unabhängig von persönlichen Interessen oder Vorteilen. Auch der bloße Anschein sachfremder Überlegungen muss vermieden werden. Leitbild von Entscheidungen ist die Förderung des Berufsstandes der Hebammen.

Ein Interessenkonflikt im Sinne dieser Richtlinie besteht bei – potentiellen wie aktuellen - widerstreitenden Interessen von Funktionsträger*innen, Beauftragen und Mitarbeiter*innen oder Kandidat*innen für Wahlämter im saarländischen Hebammenverband e. V. mit Interessen des DHV und des saarländischen Hebammenverbandes e. V.. Für Wahlämter des DHV gelten die in dessen Compliance-Richtlinie niedergelegten Vorgaben. Ein potentiell widerstreitendes Interesse ist anzunehmen, wenn die Verfolgung des einen Interesses zumindest geeignet ist, die Verfolgung des Interesses des saarländischen Hebammenverbandes e. V. oder des DHV zu gefährden.

Funktionsträger*innen, Beauftragte und Mitarbeiter*innen haben private Aktivitäten oder Geschäfte, die den Interessen des saarländischen Hebammenverbandes e. V. entgegenstehen oder Entscheidungen bzw. die Tätigkeit für den saarländischen Hebammenverband e. V. sachwidrig beeinflussen können, zu unterlassen.



Persönliche Beziehungen, die mit Mitgliedsorganisationen, sonstigen Verbänden, oder Dritten, insbesondere Geschäftspartnern des saarländischen Hebammenverbandes e. V. oder dort tätigen Personen in Zusammenhang stehen und einen Interessenkonflikt im Einzelfall begründen können, sind dem Vorstand des saarländischen Hebammenverband e. V. offenzulegen. Als Dritte gelten insbesondere nahe Angehörige (Ehepartner, Kinder, Geschwister, Lebenspartner, Eltern oder weitere Familienmitglieder) und Organisationen (Unternehmen, Vereine, politische Parteien), bei denen Mitgliedschaft oder zu denen anderweitige enge Bindung besteht.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten werden keine Haupt- oder Ehrenämter in anderen Organisationen ausgeübt, die den Interessen des saarländischen Hebammenverbandes e. V. oder des DHV zuwiderlaufen könnten.

Jeglicher potentielle Interessenkonflikt, insbesondere jegliche, auch geplante, Wahrnehmung solcher Haupt- oder Ehrenämter in anderen Organisationen ist dem Vorstand des saarländischen Hebammenverband e. V., und auf dessen Anregung oder im Zweifel auch dem*r Compliance-Beauftragten des saarländischen Hebammenverband e. V. schriftlich mitzuteilen, um eine umfassende Prüfung des Bestehens eines Interessenkonfliktes zu ermöglichen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Betroffenen zeitnah schriftlich mitzuteilen. Die Meldepflicht besteht auch bei Zweifeln über das Vorliegen eines Interessenkonfliktes.

1.2 Annahme/Gewährung von Geschenken und sonstigen Zuwendungen

Zur Vermeidung des Eindrucks der Empfänglichkeit für persönliche Vorteile dürfen Geschenke und sonstige Zuwendungen, die in einem Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabe im saarländischen Hebammenverband e. V. stehen bzw. stehen könnten, nur im vorgegebenen Rahmen und in transparenter Weise angenommen oder gewahrte werden. Die Einzelheiten sind in der Richtlinie des DHV über die Annahme von Geschenken durch Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen ("Geschenkerichtlinie"), die sich der saarländische Hebammenverband e. V. zu eigen macht und die dieser Compliance-Richtlinie beigefügt ist (Anlage 2).

Dies bedeutet:

- a) Die Annahme von Zuwendungen in Form von (Bar-)Geldgeschenken ist ausnahmslos untersagt, ebenso jegliches Fordern eines Geschenkes oder sonstiger Vorteile.
- b) Mitarbeiter*innen sowie der saarländische Hebammenverband e. V. selbst dürfen Geschenke und andere Aufmerksamkeiten von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Verbänden oder Dritten, insbesondere Geschäftspartnern des DHV und der anderen Landesverbände nur im Rahmen des Sozialadäguaten annehmen.

Als sozialadäquat gelten Geschenke mit einem Geldwert, der in Anlehnung an die Sachbezugsfreigrenze für einkommensteuerliche Zuwendungen (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG) insgesamt (also unter Addition der Werte etwaiger einzelner Geschenke) EUR **44,00** nicht übersteigt. Der vorgenannte Wert ist abweichend von den einkommensteuerrechtlichen Bestimmungen des Kalenderjahresgesamtwert zu verstehen.

Geschenke, die den Rahmen des Sozialadäquaten übersteigen, sind stets höflich zurückzuweisen und dürfen nicht angenommen werden.



Der Erhalt von Geschenken, die den Rahmen des Sozialadäquaten übersteigen, deren Ablehnung aber aufgrund der Situation als unhöflich erscheinen könnte, sind dem Vorstand des saarländischen Hebammenverband e. V. unverzüglich nach Erhalt anzuzeigen und an die Geschäftsführung den Vorstand zu übergeben. Dort werden sie, wenn dies möglich ist, inventarisiert.

- c) Wird ein Geschenk als Repräsentant*in und/oder Funktionsträger*in entgegengenommen, so ist dies ungeachtet des Geldwertes des Geschenkes nach Erhalt in jedem Fall dem Vorstand des saarländischen Hebammenverband e. V. zu übergeben und dort, wenn möglich, zu inventarisieren.
- d) Wenn Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen des saarländischen Hebammenverband e. V. von Mitgliedsorganisationen, sonstigen anderen Verbänden, oder anderen Geschäftspartnern des DHV oder des saarländischen Hebammenverband e. V. Waren oder Dienstleistungen für private Zwecke beziehen, so ist dies rein privat im üblichen geschäftlichen Rahmen abzuwickeln und der marktübliche Preis ohne individuelle Rabattierung zu bezahlen.

1.3 Annahme von Einladungen

Einladungen von Dritten dürfen nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise angenommen werden.

Dies bedeutet:

- a) Funktionsträger*innen, Beauftragte und Mitarbeiter*innen dürfen Einladungen zum Essen oder zu Veranstaltungen von Mitgliedsorganisationen, sonstigen Verbänden oder Dritten, insbesondere Geschäftspartnern des DHV und des saarländischen Hebammenverband e. V. nur annehmen, wenn dies einem direkten geschäftlichen/dienstlichen Zweck oder der Repräsentation dient und die Einladung freiwillig erfolgt. Soweit es erkennbar um höherwertige Bewirtungen oder Einladungen geht (Luxushotellerie bzw. Restaurants), muss im Vorfeld eine Genehmigung des Vorstands des saarländischen Hebammenverband e. V. eingeholt werden.
- b) Einladungen zu Veranstaltungen ohne dienstlichen Charakter oder Repräsentationszweck (reine Unterhaltungsveranstaltungen wie beispielsweise Konzert-, Theater-, Sportveranstaltungen) dürfen nicht angenommen werden; gegebenenfalls ist die Veranstaltungsteilnahme selbst aus privaten Mitteln zu bezahlen. Veranstaltungen mit überwiegendem Freizeitwert, deren Freizeitcharakter im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Dienst- bzw. Repräsentationstermin steht, sind gegenüber Vorstand des saarländischen Hebammenverbandes e.V. anzuzeigen.
- c) Über den Besuch von wiederkehrenden Veranstaltungen, die Teilnahme an üblichen Besprechungen und vergleichbaren dienstlichen Terminen mit jeweils entsprechender Bewirtung kann nach Absprache mit dem Vorstand des saarländischen Hebammenverband e. V. pauschal informiert werden bzw. die jeweilige Reisegenehmigung/Reisekostenabrechnung als Information ausreichen. Häufige Einladungen durch denselben Einladenden ohne erkennbaren Anlass sind im



Zweifel höflich abzulehnen und nur im Ausnahmefall nach entsprechender Genehmigung durch den Vorstand des saarländischen Hebammenverband e. V. zulässig.

- d) Erfolgt die Einladung auf privater Ebene, hat sie aber erkennbar einen Bezug zur Tätigkeit beim saarländischen Hebammenverband e. V., so ist sie dem Vorstand des saarländischen Hebammenverband e. V. anzuzeigen.
- e) Genehmigungsanfragen an den Vorstand des saarländischen Hebammenverband e. V. sowie die Entscheidungen des Vorstands sind jeweils zu dokumentieren.

2 Gewährung von Geschenken und sonstigen Vergünstigungen/Einladungen

Funktionsträger*innen, Beauftragte und Mitarbeiter*innen vertreten die Interessen des DHV und des saarländischen Hebammenverbandes e. V. in transparenter und verantwortlicher Weise und unterlassen unzulässige Vorteilsgewährungen bzw. -versprechen gegenüber Dritten.

Dies bedeutet:

- a) Die vorgenannten Regelungen zur Annahme/Gewährung von Geschenken und sonstigen Zuwendungen und zur Annahme von Einladungen (1.2 und 1.3) gelten entsprechend für Geschenke, sonstige Zuwendungen und Einladungen, die der DHV und der saarländischen Hebammenverband e. V. bzw. dessen Funktionsträger*innen, Beauftragte und Mitarbeiter*innen, Repräsentanten von Politik und Verwaltung, Mitglieds- Organisationen, sonstigen Verbänden, oder anderen Geschäftspartnern gewähren.
- b) Insbesondere Mandatsträger/innen, Amtsträger/innen, dem Öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, Mitarbeiter*innen von Abgeordneten und Fraktionen sowie Personen in vergleichbaren Funktionen anderer Nationen dürfen nur zu Informationsveranstaltungen oder zur Repräsentation mit jeweils angemessener und sozialadäquater Bewirtung eingeladen werden. Die Einladung von nicht dienstlichen Begleitpersonen ist ebenso wenig zulässig, wie Einladungen zu Unterhaltungs- und Freizeitprogrammen, soweit sie nicht integraler und sozialadäquater Bestandteil einer Informationsveranstaltung sind. Jeglicher Eindruck einer unzulässigen Beeinflussung ist zu vermeiden.
- c) Die Personengruppen gemäß 2.b) sind in Veranstaltungen des DHV und des saarländischen Hebammenverband e. V. (z. B. durch einen Vortrag oder die Teilnahme in einem Podium) nur im Rahmen ihrer jeweiligen Funktion einzubinden. Honorare werden an diese Personengruppen nicht gezahlt. Reisekosten werden nur im Rahmen der Reisekostenregelung des saarländischen Hebammenverband e. V. und soweit die Teilnahme gezielt durch den saarländischen Hebammenverband e. V. erbeten wurde, erstattet.
- d) Einladungen zu kulturellen oder sonstigen Veranstaltungen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Alle Einladungen des saarländischen Hebammenverbandes e. V. sind im Rahmen der üblichen Aktenführung, z. B. durch Teilnahmelisten, zu dokumentieren.



3 Spenden

Spenden, sowie andere Zuwendungen ohne Gegenleistung dürfen lediglich an Einrichtungen, die als gemeinnützig anerkannt oder durch besondere Regelungen zur Annahme von Spenden befugt sind, erfolgen. Ausgeschlossen sind Spenden an und von Parteien und parteinahen Stiftungen.

(Geld-)Spenden sollen steuerlich abzugsfähig sein und in einer Form gewährt werden, die die steuerliche Abzugsfähigkeit sicherstellt (z. B. durch Zuwendungsbestätigung). Sie sind insbesondere zu dokumentieren.

Spenden-Zahlungen auf Privatkonten sind ausnahmslos verboten.

Eingehende (Geld-)Zuwendungen sind unabhängig der jeweiligen Höhe immer zu quittieren und zu dokumentieren.

Spenden sind zur Förderung des satzungsgemäßen Zwecks zu verwenden. Über die konkrete Verwendung von Zuwendungen entscheidet der Vorstand des saarländischen Hebammenverband e. V.. Eine vom Spender vorgegebener Zweckbindung ist einzuhalten, es sei denn die Zweckbindung ist für den saarländischen Hebammenverband e. V. aus ethischen oder sonstigen Gründen nicht vertretbar. Bei Zuwendungen unter Zweckbindung ist der zugewendete Geldbetrag an den Absender zurück zu überweisen.

4 Sponsoring

Der saarländische Hebammenverband e. V. darf keine Sponsoring-Verträge - weder als Sponsor noch als Gesponserter - eingehen, wenn diese den ethischen Grundvorstellungen des Hebammenwesens widersprechen. Der WHO-Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten ist einzuhalten (Anlage 3).

5 Umgang mit öffentlicher Förderung

Die Zuwendungen, die dem saarländischen Hebammenverband e. V. seitens öffentlicher Gebietskörperschaften (Stadt, Land, Bund oder der Europäischen Union) gewährt werden, sind gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Zuwendungsbescheide, den hierin festgesetzten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen und unter Beachtung sämtlicher sonstiger zuwendungsrechtlichen Regelungen zu bewirtschaften. Die ordnungsmäßige Verwendung ist stets schriftlich zu dokumentieren.

6 Honorare

Zum Umgang mit Honorareinnahmen von Funktionsträger*innen, Beauftragten und Mitarbeiter*innen z.B. für die Erstellung von Gutachten, das Halten von Vorträgen, die Teilnahme an Diskussionsveranstaltungen oder Foren etc., gilt Folgendes:

a) Falls die Tätigkeit im Dienste des saarländischen Hebammenverbandes e. V. erfolgt, der*die Leistende also klar und eindeutig im Rahmen seiner*ihrer Funktion bzw. seiner*ihrer Stelle für den saarländischen Hebammenverband e. V. tätig wird, stellt der saarländische



Hebammenverband e. V. (als Leistungserbringer) der Organisation, in deren Auftrag die Tätigkeit erfolgt, für die erbrachten Leistungen durch die Buchhaltung eine Honorarrechnung. Erfolgt ein Leistungsaustausch zwischen dem saarländischen Hebammenverband e. V. und einer anderen Organisation, so kann keine Spendenquittung durch den saarländischen Hebammenverband e. V. ausgestellt werden. Bei der Festsetzung der Höhe von Honoraren sind die jeweils geltenden Bestimmungen des saarländischen Hebammenverband e. V. zu beachten. Stellungnahmen, die Meinungen ausdrücken, sind verbandsintern mit dem Vorstand abzustimmen.

- b) Erhält ein*e Funktionär*in oder ein*e Mitarbeiter*in Honorarzahlungen (oder andere Vergünstigungen) als Privatperson für Vorträge, Veröffentlichungen oder öffentliche Auftritte, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit beim saarländischen Hebammenverband e. V. stehen, so hat sie dies dem Vorstand anzuzeigen. Die*Der Funktionär*in, Beauftragte bzw. der*die Mitarbeiter*in und der Vorstand des saarländischen Hebammenverband e. V. sind gehalten, zusammenarbeiten, um dem potentiellen Interessenkonflikt mit angemessenen Maßnahmen zu begegnen, so dass die aufgetretene Situation das Urteilsvermögen, die Verpflichtungen oder die Loyalität der betroffenen Mitarbeiter*in nicht beeinträchtigt.
- c) Falls die Tätigkeit der Privatsphäre der handelnden Person zuzuordnen ist, d. h. der*die Leistende klar und eindeutig außerhalb seiner ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeit für den saarländischen Hebammenverband e. V. tätig wird, stellt er*sie für die erbrachten Leistungen eigenen Namens eine Rechnung aus und vereinnahmt die zugehörige Zahlung als persönliche Einkünfte. Die ordnungsgemäße steuerliche Deklarierung liegt hierbei in der Verantwortung der handelnden Person.

7 Umgang mit Ressourcen

7.1 Umgang mit Verbandseigentum und Mitteln

Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen gehen umsichtig und sorgsam mit verbandseigenen Mitteln um.

7.2 Herkunft und Verwendung von finanziellen Ressourcen

Bei der Herkunft und der Verwendung von finanziellen Ressourcen haben die Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen Folgendes zu beachten:

- a) Sollte ein Verdachtsmoment bestehen, dass Gelder aus illegaler Herkunft stammen, oder die Integrität der Organisation bzw. Person, die die finanziellen Ressourcen bereitstellt, in Frage stehen, ist dies unverzüglich anzuzeigen.
- b) Die Berechtigung für die Durchführung Ausgabenwirksamer Vorgänge im saarländischen Hebammenverband Brandenburg e. V. ist beschränkt auf die/den 1. und 2. Vorsitzende/n. Dies vorausgesetzt werden alle Finanztransaktionen des saarländischen Hebammenverband e. V. auf ihre sachliche Richtigkeit geprüft und unterliegen der Genehmigung mindestens einer zweiten unterschriftsberechtigten Person ("Einhaltung des 4-Augen-Prinzips") für Ausgabenwirksame Aktionen über 1.000 Euro. Zu berücksichtigen sind ferner relevante Bestimmungen der Satzung des saarländischen Hebammenverband e. V. und ggf. weiterer Ordnungen.



D. Organisatorischer Rahmen und Datenschutz

1 Verfahren

Jede*r Mitarbeiter*in, Beauftragte*r und Funktionsträger*in ist dazu angehalten, Fragen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Compliance-Richtlinien zu stellen, um Rat zu bitten und Bedenken oder Zweifelsfragen hinsichtlich ihrer Einhaltung anzusprechen.

- a) Wenn ein*e Mitarbeiter*in, Beauftragte*r oder Funktionsträger*in Anhaltspunkte dafür hat, dass gesetzliche Regelungen und/oder diese Compliance-Richtlinien nicht eingehalten werden, ist sie/er angehalten die/den Compliance-Beauftragten oder den Vorstand des saarländischen Hebammenverband e. V. bzw. den jeweiligen Vorgesetzten zu kontaktieren. Die Kontaktaufnahme kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Die angerufene Stelle wird die erhaltenen Informationen sorgsam und vertraulich behandeln. Sie wird den Eingang eines Hinweises schriftlich dokumentieren und diese an den oder die Compliance-Beauftragte*n des saarländischen Hebammenverband e. V. weiterleiten. Die*Der Compliance-Beauftragte des saarländischen Hebammenverband e. V. geht allen Hinweisen unter Wahrung der Interessen sämtlicher Beteiligter nach.
- b) Der*Die Hinweisgeber*in wird wegen der Meldung keine Nachteile erleiden, unabhängig davon, ob sich die Informationen letztlich als wahr erweisen sollten oder nicht, es sei denn, es liegt eine vorsätzlich falsche Anschuldigung vor.

Der Betroffene ist in diskreter Weise zum Vorfall anzuhören. Ggf. ist fachlicher Rat einzuholen, z.B. wird bei Unstimmigkeiten juristische Hilfe zu Rate gezogen.

Das Untersuchungsergebnis wird von dem*der Compliance-Beauftragten mit einer Empfehlung an die zuständige Entscheidungsinstanz weitergeleitet. Zuständige Entscheidungsinstanz ist der Vorstand des saarländischen Hebammenverband e. V., ggfs. unter Ausschluss des von der Untersuchung betroffenen Vorstandsmitglieds. Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, so hat der saarländische Hebammenverband e. V. in Zweifelsfällen eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

Die Entscheidung ist zu dokumentieren und der*die Compliance-Beauftragte hierüber zu informieren. Hinweisgeber*in sowie Beschuldigte*r sind in diskreter Form über die Entscheidung zu informieren.

2 Compliance-Beauftragte*r

Die Mitgliederversammlung des saarländischen Hebammenverband e. V. wählt für die Dauer von 2 Jahren eine*n Compliance-Beauftragte*n. Der*die Compliance-Beauftragte darf weder Mitglied des Vorstands sein noch einem weiteren Gremium des saarländischen Hebammenverband e. V. oder des DHV, mit Ausnahme der Bundesdelegiertentagung oder Mitgliederversammlung, angehören.

Der*Die Compliance-Beauftragte steht als Ansprechpartner *in zur Verfügung, um Fragen im Zusammenhang mit der Compliance-Richtlinie zu beantworten. Er*Sie besitzt zudem ein Initiativrecht, wenn er*sie von externen Stellen Kenntnis von möglichen Vorfällen erlangt.



Der*die Compliance-Beauftragte des saarländischen Hebammenverband e. V. legt einmal jährlich der Mitgliederversammlung des saarländischen Hebammenverband e. V. einen Bericht vor, der über seine*ihre Tätigkeit im Berichtszeitraum Auskunft gibt. Art und Umfang der Berichterstattung erfolgen im Rahmen des rechtlich Zulässigen und unter Abwägung der Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

3 Vertraulichkeit und Datenschutz

3.1 Vertraulichkeit

Die Funktionsträger*innen, Beauftragten und Mitarbeiter*innen sind zur Verschwiegenheit bei allen internen, vertraulichen Angelegenheiten des saarländischen Hebammenverband e. V. und des DHV sowie bei allen vertraulichen Informationen von oder über die Mitglieder verpflichtet.

Vertraulich sind all diejenigen Informationen, die als solche gekennzeichnet sind oder von denen die Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen wissen oder wissen müssen, dass sie als nicht öffentlich bekannt sind und nicht bekannt werden sollen. Davon betroffen sind insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des saarländischen Hebammenverband e. V. und DHV im Sinne des § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG).

Im Zweifel ist von einer Nichtweitergabe auszugehen. Ausnahmsweise kann eine Weitergabe vertraulicher Informationen nach Genehmigung durch den saarländischen Hebammenverband e. V. erfolgen. Hiervon unberührt bleiben die besonderen Bedingungen des § 79 BetrVG.

3.2 Datenschutz

Neben der Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetztes in Ausführung der DS-GVO (BDSG) sowie der Datenschutzrichtlinie des DHV in den jeweils aktuellen Fassungen gelten für Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen folgende Richtlinien:

- a) Die Funktionsträger*innen, Beauftragten und Mitarbeiter*innen tragen aktiv dazu bei, dass personenbezogene Daten zuverlässig gegen unberechtigte Zugriffe gesichert werden. Personenbezogene Daten dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, soweit dies für einen genau definierten Zweck zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Innerhalb des saarländischen Hebammenverband e. V. werden personenbezogene Daten nur an eindeutig berechtigte Personen herausgegeben.
- b) An Stellen außerhalb des saarländischen Hebammenverband e. V. werden keine personenbezogenen Daten herausgegeben, es sei denn, es bestehen Weisungen des Vorstandes hierzu. Solche Weisungen können z. B. für den Verkehr mit den Versicherungsträgern und dem Finanzamt bestehen. Mitarbeiter*innendaten dürfen lediglich durch die entsprechenden Funktionär*innen des saarländischen Hebammenverband e. V. an Stellen außerhalb des saarländischen Hebammenverband e. V. herausgegeben werden. Hiervon unberührt bleiben die besonderen Bedingungen des § 79 BetrVG.



- c) Bei Auskunftsersuchen nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen oder in Zweifelsfällen ist der*die jeweilige Vorsitzende*r bzw. der*die entsprechende Funktionär*in des saarländischen Hebammenverband Be. V. hinzuzuziehen.
- d) Die Wahrung des Datenschutzes wird durch die Einhaltung der DSGVO sichergestellt.

